

Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung

K 7846

Fahrbahninstandsetzung

Adorf - Gettengrün

Baubeschreibung

27.Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

0 Vorbemerkungen	1
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	1
1.1 Auszuführende Leistungen.....	1
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	2
2 Angaben zur Baustelle	2
2.1 Lage der Baustelle.....	2
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	2
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	3
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	3
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	3
2.6 Gewässer.....	3
2.7 Baugrundverhältnisse.....	3
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	3
2.9 Schutzbereiche und -objekte.....	3
2.10 Anlagen im Baubereich.....	3
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	4
3 Angaben zur Ausführung	4
3.1 Verkehrsführung.....	4
3.2 Verkehrssicherung.....	4
3.3 Bauablauf.....	5
3.4 Wasserhaltung.....	5
3.5 Baubehelfe.....	5
3.6 Baustoffe.....	5
3.7 Abfälle.....	5
3.8 Winterbau.....	5
3.9 Beweissicherung.....	6
3.10 Sicherungsmaßnahmen.....	6
3.11 Belastungsannahmen.....	6
3.12 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	6

3.13 Prüfungen und Nachweise	6
3.14 Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle gemäß BaustellV	6
4 Ausführungsunterlagen	7
4.1 Anlagen zur Ausschreibung	7
4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage	7
4.3 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen	7

0 Vorbemerkungen

Die herzustellenden Anlagen verstehen sich einschließlich Lieferung und Errichtung im betriebsfertigen Zustand, auch wenn auf einzelne Arbeitsgänge nicht besonders hingewiesen wurde. In den Einheitspreisen sind hierfür alle erforderlichen Arbeiten, unabhängig von der gewählten Technologie des Auftragnehmers, soweit vom Auftraggeber nicht zwingend vorgegeben, die zur sach- und fachgerechten Ausführung der geforderten Teilleistung nötig sind, abgegolten.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Straßenbauleistung umfasst Erhaltungsmaßnahmen an der Kreisstraße 7846 NK 5639 020 Station 2819 bis 5139, der Streckenabschnitt liegt zwischen den Ortslagen Arnsgrün und Gettengrün auf freier Strecke. Hierbei handelt es sich um eine lagegleiche Erneuerung der Fahrbahndecke durch den einlagigen Hocheinbau einer Asphalt Tragdeckschicht. Zusätzlich zu den Asphaltarbeiten müssen zwei Durchlässe DN 300 erneuert und 130 m Granit Rundbord gesetzt werden. Bankette werden im Bestand an die neu entstandene Asphalthöhe angepasst.

Die Baumaßnahme umfasst einen Bauabschnitt.

Von der Einmündung der Schützenstraße Straße der Stadt Adorf bis an den Mockel-Bahn-Radweg welcher derzeit durch den VSTR Rodewisch ausgebaut wird. Auf Grund der Mockel-Bahn-Radweg – Baumaßnahme, welche die K7846 am Bauende kreuzt, muss zwingend vor Baubeginn eine Absprache mit dem VSTR Rodewisch erfolgen, um jegliche Baubehinderung für beide Baumaßnahmen ausschließen zu können.

Baulänge = 2320 m

Fahrbahnquerschnitt:

Die im Bestand i.M. 4,70 m breite Fahrbahn besitzt unterschiedliche Querschnittsausbildungen und Querneigungsverhältnisse. Die Festsetzung von Fahrbahnbreite und Querneigung im Rahmen der Erneuerungsmaßnahme erfolgt mit geringfügigen Optimierungen zum Bestand durch den AG unter Mitwirkung des AN vor Baubeginn.

Profilverbesserung:

Zur Profilverbesserung der Fahrbahnoberfläche ist der einlagige Einbau von Asphalttragschichtmischgut AC 16 T D in ungleichmäßiger Dicke mit einer mittleren Stärke von 8 cm vorgesehen. Infolge der starken Abweichungen von Ebenheit und Querneigung können die Festsetzungen zu Mindest- und Höchststeinbaudicken für Profilverbesserungen nach ZTV BEA-StB 09/13, Tab. 3 nicht eingehalten werden. Die Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Einbaudicken führt nicht zum Mangel.

Begrenzung der Einbaumenge:

Durchschnittliche Fahrbahnbreite = 4,70 m

Profilausgleich mit Asphalttragdeckschichtmaterial AC 16 T D

Asphaltdichte = 2,44 t/m³

Einbaudicke = i.M. 8 cm

$4,7 \text{ m} \times 0,080 \text{ m} \times 2,44 \text{ t/m}^3 = 0,92 \text{ t/m}$

$0,92 \text{ t/m} / 4,7 \text{ m} = 0,196 \text{ t/m}^2$

Örtliche Kontrolle und Anpassung der Einbaumenge muss zwingend gemäß Auflistung in Anlage 1, die vom AG erstellt wurde, durch den AN erfolgen.

Fahrbahnanschlüsse:

Fahrbahnanschlüsse werden 4 cm stark abgefräst und im Profilausgleich der Asphalttragdeckschicht AC 16 T D an das neue Höhenniveau angeglichen. Die Fräsflächen bzw. Frästiefen werden vor Ort abgestimmt.

Bankette:

Die Bankette werden in den vorhandenen Breiten (0,5 bis 1,0 m) mit Mineralstoffgemisch aus Frostschutzmaterial 0/32 mm aufgefüllt, verdichtet und somit dem neuen Höhenniveau angeglichen.

Zu- und Einfahrten:

Von Stat. 4034 – 4164 ist für die zukünftige Wasserführung ein Rundbord mit 3 cm Bordanschlag zu setzen. Sonstige nicht asphaltierte Zu- und Einfahrten werden in den vorhandenen Breiten mit Mineralstoffgemisch aus Frostschutzmaterial 0/32 mm aufgefüllt und dem neuen Höhenniveau angeglichen.

Straßenentwässerung:

Bei Stat. 3505 und 3949 sind zwei Durchlässe DN 300 zu erneuern.

Verkehrstechnische Ausstattung:

Verkehrszeichen und Leiteinrichtung sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung.

Markierung:

Die Fahrbahnmarkierung wird durch den AG ausgeführt und ist nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Durch den AG werden folgende Vorarbeiten ausgeführt:

- Abräumen der Leitpfosten
- Schälen der Bankette auf bestehendes Niveau

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich:

- Bundesrepublik Deutschland
- Freistaat Sachsen
- Vogtlandkreis
- Gemeinde Adorf
- zwischen den Ortsteilen Arnsgrün und Gettengrün

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das klassifizierte Straßenverkehrsnetz wie folgt öffentlich erschlossen:

Autobahn 72 > Bundesstraße 92 > Staatsstraße 307 > Staatsstraße 308 > Kreisstraße 7846 bzw.
Autobahn 72 > Bundesstraße 92 > Kreisstraße 7846

Die Nutzungsbedingungen der betroffenen Verkehrswege sind bei der Wahl der Bautechnologie und Kalkulation zu berücksichtigen. Die Straßen sind im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Alle durch den Baustellenverkehr genutzten Verkehrswege sind ohne gesonderte Vergütung während der Bauausführung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verschmutzungen

sind laufend zu beseitigen. Entsprechende Leistungen sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Verkehrswege direkt erschlossen. Weiterführende Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung. Sofern erforderlich obliegt deren Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem Auftragnehmer. Entsprechende Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern obliegen dem AN.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stehen ca. 500 m vom Baufeld zur Verfügung. Das Gelände befindet sich in der Liegenschaft der Stadt Adorf und kann nach Absprache mit dem Bauamt Stadt Adorf ohne zusätzliche Kosten genutzt werden. Sofern erforderlich obliegt die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand der Lager- und Arbeitsplätze, ohne gesonderte Vergütung, dem Auftragnehmer.

2.6 Gewässer

Im Bereich des vorliegenden Bauabschnittes befindet sich kein Gewässer.

2.7 Baugrundverhältnisse

Aufgrund der ungünstigen Bewertung der ungebundenen Tragschicht wird von einem Eingriff in diese abgesehen. Da die Asphaltdecke teilweise zu dünn ist, um als ungebundene Tragschicht nach Umformen zu dienen, wird ein Hocheinbau auf die unveränderte Asphaltdeckschicht vorgesehen. Dadurch verbleibt die bestehende gebundene Asphaltdecke bestehen und Eingriffe in die darunterliegenden Schichten werden vermieden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der AG stellt keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung. Sofern erforderlich obliegt deren Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem AN.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

2.10. Leitungen

Für die Kenntnis und Berücksichtigung erdverlegter Leitungen und Kabel sind vom AN Schachtscheine der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger einzuholen. Bei Freileitungen ist grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung der erforderliche lichte Arbeitsraum entsprechend Angaben des Betreibers zu gewährleisten. Ist dieser eingeschränkt, ist ein geeigneter Geräteeinsatz zu wählen. Bei Bedarf sind z.B. Bagger mit Hubhöhenbegrenzung und/oder mit Drehbereichsbegrenzung sowie Lieferfahrzeuge mit

geringer Kipphöhe und dgl. einzusetzen. Entsprechende technologische Erfordernisse sind ohne gesonderte Vergütung in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Der AN haftet für Schäden an Versorgungsanlagen, welche durch die Bautätigkeit verursacht werden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der Bauausführung wird der betroffene Straßenabschnitt voll gesperrt und vom öffentlichen Fahrverkehr freigehalten. Rettungsdiensten ist in angemessener Weise bei Bedarf eine Durchfahrt zu gewährleisten. Im Baubereich verkehrt eine Schul- und Rufbuslinie der Verkehrsbetriebe Vogtland. Der Betreiber muss im Vorfeld über die geplante Sperrung informiert werden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn muss bei der zuständigen Verkehrsbehörde, hier Landratsamt Vogtlandkreis, eine Verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden.

Die Durchführung der gesamten Baumaßnahme ist unter Vollsperrung geplant. Die Baumaßnahme muss so organisiert werden, dass die verkehrliche Erschließung der Anliegergrundstücke für den Anliegerverkehr sowie Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge während der Baumaßnahme gesichert ist. Eine Umleitung ist gemäß dem Umleitungsplan einzurichten. Folgende Strecke ist dafür auf dem klassifizierten vorgegeben: Gettengrün - K7846 > S 308 > S 309 B 92 > Adorf.

3.2 Verkehrssicherung

Vom AN ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen zu benennen. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht im Baubereich und für Bereiche und Leistungen, die infolge der Baumaßnahme betroffen sind bzw. notwendig werden (z.B. Umleitungen) übernimmt der AN. Der AG ist berechtigt, Anordnungen und Weisungen in Bezug auf die Verkehrssicherung zu treffen. In Zweifelsfällen muss der AN die ausreichende Verkehrssicherung nachweisen.

Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs im Baubereich und auf Umleitungsstrecken und dgl., hat der AN auch außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen. Er hat ferner die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsmaßnahmen, einschl. Umleitungsbeschilderung, zu dokumentieren und ggf. unverzüglich in den notwendigen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Positionen für Umleitung und Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Hingewiesen wird nochmals auf die ausreichende Reinigung benutzter Zufahrten und Straßen.

Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit dem Baubeginn und muss bis zur Abnahme und/oder Räumen der Baustelle fortgeführt werden. Bei Fortbestehen der Gefahrenquelle endet sie erst, wenn die Sicherungspflicht von einem anderen tatsächlich oder ausdrücklich übernommen wird.

3.3 Bauablauf

Dem AG ist vor Baubeginn ein detaillierter Bauablaufplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen. Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung aller im Bauvertrag geltenden Umstände. Bei der Erstellung des Bauablaufplanes sind die Maßgaben der Verkehrsführung einzuarbeiten. Der AN hat kein Recht auf Ersatzansprüche für Terminverlängerungen, wenn die Arbeiten durch ortsübliche Witterungseinflüsse, Transporthindernisse oder Schwierigkeiten in der Baustoff- und Gerätebeschaffung erschwert, verzögert oder unterbrochen werden bzw. dadurch eine andere Betriebsart der Baustelle erforderlich wird.

3.4 Wasserhaltung

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen von baubedingten Oberflächen- und Sickerwasser sichern. Dabei ist die Ableitung des gesammelten Wassers in jeder Bauphase zu gewährleisten und sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in den Einheitspreisen gemäß technologischen Erfordernissen zu berücksichtigen.

Die Einleitung in natürliche Gewässer bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Die Einleitung in öffentliche Entwässerungssysteme bedarf der Genehmigung des Anlagenbetreibers. Erforderliche Aufwendungen und Gebühren zur Wasserabführung sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet. Bei verschuldeter Schädigung bzw. Nutzungseinschränkung von öffentlichen und natürlichen Vorfluten ist der Auftragnehmer ohne Vergütungsanspruch zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Verhältnisse verpflichtet.

3.5 Baubehelfe

Entfällt

3.6 Baustoffe

Art und Herkunft der Stoffe sind im Baustoffverzeichnis anzugeben. Für das einzubauende bituminöse Mischgut gelten die Nachweise nach TL Asphalt-StB 07. Es sind Baustoffe entsprechend Leistungsbeschreibung und Projekt einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen hingewiesen, sind vom AN zu liefern. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend zu erbringen. Werden in den einschlägigen Vorschriften, betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom AN dem AG rechtzeitig vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstituts tragen. Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, also nach den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

3.7 Abfälle

Sofern nicht gesondert aufgeführt, sind die Kosten der Verwertung bzw. Entsorgung von Ausbaustoffen ohne gesonderte Vergütung bei der Kalkulation der betroffenen Leistungen zu berücksichtigen.

3.8 Winterbau

entfällt

3.9 Beweissicherung

Maßnahmen zur Beweissicherung sind nicht vorgesehen und werden nicht beauftragt.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind nicht erforderlich.

3.11 Belastungsannahmen

Die Fahrbahn der vorliegenden Baumaßnahme wird der Belastungsklasse 1,0 nach RStO 12 zugeordnet.

3.12 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom Auftragnehmer in Gegenwart des Auftraggebers vorzunehmen und schriftlich festzuhalten. Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber gekennzeichnet sind.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu stellen.

Der Nachweis des Baustoffverbrauchs nach Gewicht ist gemäß ZVB/E-StB 2002 durch Wiegebescheinigungen ist zu erbringen.

3.13 Prüfungen und Nachweise

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, Stoffe und Bauteile, die er selber bereitstellt - aber auch, wenn solche vom AG bereitgestellt werden - auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe generell und ihre Qualität im Einzelfall. Auch wenn bestimmte Stoffe vorgeschrieben sind, sind sie entsprechend zu überprüfen. Wurden nicht geeignete Baustoffe oder Bauteile verbaut, deren Mängel durch eine vorherige Prüfung üblicherweise erkannt werden konnten, gilt VOB. Das gilt auch für Stoffe, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden.

Weitergehende Prüfungen für Baustoffe oder Teile sind entsprechend den Forderungen der jeweils einschlagenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Lieferbedingungen und dgl. auszuführen (s.a. die zutreffenden ATV's und ZTV's), auch wenn sie nicht extra von der BÜ benannt werden.

Die Kosten für die in den Vorschriften geforderte Eigen- und Fremdüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Beschaffen von Unterlagen über Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird ebenfalls nicht besonders vergütet.

Eigenüberwachungsprüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind dann in gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der AG behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen durchzuführen.

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind dann in gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen.

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen.

3.14 Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der BaustellV

Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung sicher zu stellen, dass die Ausführung aller Leistungen nach den Stand der Technik erfolgt. Er ist dabei für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln, Verordnungen und Vorschriften allein verantwortlich.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden sowie bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Anlagen zur Ausschreibung

- Übersichtslageplan

4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage

- Übersichtslageplan

- Baubereichsplan

- Kontrollblatt für den Einbau der Asphaltmengen (Anlage 1)

4.3 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bis Baubeginn ist vom AN zu übergeben:

- Bauzeitenplan

- Beschilderungspläne zur Verkehrssicherung
- verkehrsrechtlicher Anordnung zur Verkehrssicherung
- Schachtscheine öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger
- Eignungsnachweise und Zertifikate für Baustoffe und Bauteile

Während der Bauausführung ist vom AN zu übergeben:

- Bautagesberichte

Bis zur Abnahme ist vom AN zu übergeben

- Prüfungen und Nachweise zur Bauausführung

Bis zur Schlussrechnung ist vom AN zu übergeben:

- Lieferscheinnachweis